



**AG Orientierungssport im
Deutschen Turner-Bund und im Deutschen Orientierungssport-
Verband**
Wettkampfbestimmungen Orientierungslauf - ÄNDERUNGSANTRAG

Einreichung des Antrags bitte an: AGO-Verantwortliche(n) für Wettkampfwesen

Datum: 2.11.2024
Antrag eingereicht von: LTV Sachsen – LFW Myrea Richter

Ausgabe Wettkampfbestimmungen: Ausgabe von 2005, 35. Änderung - Stand vom 01.04.2024

Nummer und Überschrift des Paragraphen: B2.2 Ausrüstung und B 2.3 Postenkontrollsystem sowie 8.3.3

Seitennummer: S. 11/67 ff.

Der Antrag betrifft: ☐ Regelländerung ☒ redaktionelle Änderung

Beschreibung des Antrags:

Zeitgemäße Aktualisierung der Abschnitte zur Ausrüstung und dem Postenkontrollsystem,
Verschiebung Thema B2.2.3 Werbung als neuen Abschnitt B8.7

Textliche Änderung des Paragraphen

(entfallende Passagen als ~~durchgestrichen~~ und Ergänzungen als **dick unterstrichen** kennzeichnen):

B 2.2 Ausrüstung

B 2.2.1 Bekleidung

Die Art der Bekleidung ist frei. Das Tragen von Spikes jeder Art ist verboten. **Ausgenommen sind** Das Tragen von OL-Schuhen mit Sicherheitssohle (Noppen mit eingelassenen Metallstiften, **sogenannte Dobb-Spikes**) **ist gestattet**, sofern vom Ausrichter in der Ausschreibung (B 6.3) nichts Gegenteiliges angekündigt wird.

B 2.2.2 Sportgerät und Hilfsmittel

Sportgerät ist die **vom Ausrichter ausgegebene** Orientierungslauf-Karte.

Als Hilfsmittel zur Orientierung dürfen nur der Kompass und die vom Ausrichter ausgegebene Postenbeschreibung benutzt werden. **Es sind ausschließlich Kompass auf Magnet-Basis zugelassen.**

Als Hilfsmittel für den vollständigen Kontrollnachweis ist vom Wettkämpfer ein mit dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen elektronischen Kontrollsystem kompatibler Datenträger mitzuführen.

Der Datenträger darf im selben Wettkampf nur einmal (d.h. nur von einem Wettkämpfer bzw. von einer Mannschaft) verwendet werden. Jedes Staffel-Mitglied hat einen eigenen Datenträger zu verwenden.

Datenträger können beim Ausrichter ausgeliehen werden, sofern dies mit der Anmeldung zum Wettkampf angezeigt wurde. Seitens des Ausrichters besteht keine Verpflichtung elektronische Datenträger kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

~~Das Mitführen von technischen Mitteln zur Aufzeichnung der gelaufenen Route ist zulässig, deren aktive Nutzung zur Orientierung jedoch nicht erlaubt.~~

~~Ausgegebene Startnummern (max. Größe 20 x 25 cm) sind vom Läufer während des Wettkampfes deutlich sichtbar auf der Brust zu tragen.~~

~~Darüber hinaus erforderliche Ausrüstung ergibt sich aus der Aufgabenstellung der jeweiligen OL-Wettkampfform, z.B. Lampe beim Nacht-OL, Skier beim Ski-OL.~~

B 2.2.3 Sonstige Hilfsmittel und Ausrüstung

Eine Stirnlampe bzw. eine Taschenlampe mitzuführen ist stets zulässig.

Der Wettkämpfer darf während des Laufes keinerlei Informationen von elektronischen Navigations- und Kommunikationsgeräten sowie Höhenmessgeräten bzw. GPS-Uhren und ähnlichen Hilfsmitteln beziehen. Das Mitführen eines GPS-Loggers und/oder einer GPS-Uhr zum Aufzeichnen von Daten ist erlaubt, sofern dieses Gerät kein Kartendisplay hat. Der Ausrichter kann vom Wettkämpfer das Tragen einer Tracking-Einrichtung oder eines GPS-Loggers verlangen.

Ab dem Vorstart bis zur Beendigung seines Wettkampfs – und auch in einer eventuellen Quarantäne – darf der Wettkämpfer keine Telekommunikationsmittel (z.B. Mobiltelefon) mitführen oder verwenden (außer mit ausdrücklicher Bewilligung durch die Wettkampfleitung).

Spezielle Ausrüstung beim Ski-OL ist in Anlage 13 geregelt.

B 8.3.3 Bereich nach der Ziellinie

[...]

Auf Verlangen der Wettkampfleitung sind OL-Karte, und Startnummer und durch den Ausrichter ausgegebene GPS-Logger abzugeben.

[...]

B 2.2.4 Startnummer

Ausgegebene Startnummern (max. Größe 25 x 25 cm) sind vom Läufer während des Wettkampfes deutlich sichtbar in voller Größe (nicht beschnitten, gefaltet oder anderweitig manipuliert) auf der Brust zu tragen.

B 2.2.38.7 Werbung

Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.

Werbung für Tabak, hochprozentigen Alkohol oder politische Zwecke ist untersagt.

Vom Ausrichter im Wettkampfgebiet aufgestellte oder angebrachte Werbung darf die Erfüllung der gestellten Orientierungsaufgaben weder erleichtern noch behindern.

Der Läufer darf Werbung auf seiner Startnummer nicht verdecken.

Auf der Vorderseite der OL-Karte ist die Werbung auf maximal 30 % der Kartengröße beschränkt, die Rückseite darf uneingeschränkt zur Werbung genutzt werden. Werbung darf die Lesbarkeit der OL-Karte nicht beeinflussen.

B 2.3 Elektronisches Postenkontrollsystem

B 2.3.1 Allgemein

Über die Erfüllung der gestellten Anforderungen ist vom Wettkämpfer ein vollständiger Kontrollnachweis zu erbringen. Zu diesem Zweck wird ein geeignetes Postenkontrollsystem eingesetzt.

Ein Kontrollsystem besteht aus Registriereinrichtungen, mit der alle Posten ausgestattet sind, und dazu kompatiblen Datenträgern, von denen jeder Läufer beim Wettkampf einen mit sich führt. Das Kontrollsystem erfasst alle Zeiten, zu denen sich Läufer am Posten registrieren. Der Läufer ist selbst verantwortlich für das Vorbereiten und die Funktionsfähigkeit seines Datenträgers sowie die eigenhändige Registrierung an allen Posten und ggf. auch am Start und im Ziel.

~~Wenn an einem Posten alle Registriereinrichtungen defekt sind oder ganz fehlen und wenn keine angekündigte Ersatzregistriermöglichkeit vorhanden ist, setzt der Läufer seinen Lauf ohne Registrierung fort. Ausgefallene Registriereinrichtungen werden durch den Ausrichter schnellstmöglich ersetzt.~~

~~Bei der Auswertung der Datenträger im Ziel liefert das Kontrollsystem für jeden Läufer einen Kontrollnachweis.~~

Eingriffe von Läufern oder Dritten in das Kontrollsystem sind verboten.

~~Die Art des verwendeten Kontrollsystems wird in der Ausschreibung (B 6.3) bekannt gegeben.~~

B 2.3 Elektronisches Kontrollsystem

~~Ein elektronisches Kontrollsystem erfasst alle Zeiten, zu denen sich Läufer am Posten registrieren. Damit kann bei der Auswertung die Reihenfolge überprüft werden, in der die Posten angelaufen wurden.~~

Bei Bundesveranstaltungen (B 1.2) ist die Anwendung eines elektronischen Kontrollsystems, welches sowohl die berührungslose Registrierung als auch die Registrierung durch physischen Kontakt ermöglicht, verbindlich vorgeschrieben. Die berührungslose Registrierung passiert, indem der dafür geeignete Datenträger in einem Abstand von 10 bis 20 **50 cm (je nach System)** über die Registriereinrichtung bewegt wird. Die Registrierung durch physischen Kontakt ist mit allen Datenträgern, die dafür ausgelegt sind, möglich.

~~Der elektronische Datenträger ist in der Regel Eigentum des Läufers. Datenträger können beim Ausrichter ausgeliehen werden, sofern dies mit der Anmeldung zum Wettkampf angezeigt wurde. Seitens des Ausrichters besteht keine Verpflichtung elektronische Datenträger kostenfrei zur Verfügung zu stellen.~~

Als Ersatzregistriermöglichkeit kann das Eindringen eines Lochmusters mittels Lochzange in die OL-Karte **in den Technischen Hinweisen (B 7.5) veröffentlicht werden**. Soweit es die Wettkampfform erlaubt, können elektronische Registriereinrichtungen vorgesehen werden, um die Zielzeit auf der Ziellinie zu erfassen.

Wenn an einem Posten alle Registriereinrichtungen defekt sind oder ganz fehlen und wenn keine angekündigte Ersatzregistriermöglichkeit vorhanden ist, setzt der Läufer seinen Lauf ohne Registrierung fort. Ausgefallene Registriereinrichtungen werden durch den Ausrichter schnellstmöglich ersetzt.

Der Kontrollnachweis gilt als erbracht, wenn alle Posten in der für die Wettkampfform vorgeschriebenen Reihenfolge aufgesucht wurden. Dabei gelten die Angaben auf dem persönlichen Datenträger und ggf. die Ersatzregistrierungen. Bei Zweifel seitens der Wettkampfleitung oder Einspruch (A 3.2) gegen eine Wertung können die Daten der Registriereinrichtungen oder andere objektive Nachweise (z.B. Kamera) zur Klärung herangezogen werden.

Wenn die Erfassung des individuellen Startzeitpunkts vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch eigenhändige Registrierung des Läufers an einer am Start bereitgestellten Registriereinrichtung (Startstation). Hierbei wird der Startzeitpunkt auf dem Datenträger gespeichert.

Begründung der Änderung:

Das Thema erlaubter/nicht erlaubter Ausrüstung ist international besser und aktueller formuliert.

Grund der Verschiebung der Werbung: Wenn der Begriff Werbung umfassender abgedeckt wird, gehört er nicht mehr als Unterpunkt zur Ausrüstung

Redaktionelle Überarbeitung des Abschnitts B2.3 teils mit Konkretisierungen

Anlagen (z. B. statistische Auswertungen): keine